jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/30 88/08/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung
22/02 Zivilprozessordnung
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

DHG §2;
OrgHG 1967 §3;
VwGG §46 Abs1;
ZPO §146 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1984/3, S 121;

Rechtssatz

Unter einem "minderen Grad des Versehens" - ein Begriff, der sich bereits im § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. § 3 Organhaftpflichtgesetz sowie in § 146 Abs 1 ZPO idF BGBl Nr 135/1983 findet - ist leichte Fahrlässigkeit zu verstehen, die dann vorliegt, wenn ein Fehler unterläuft, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080111.X01

Im RIS seit

30.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at